

(...)

## **1.15 ~~Teilabschnitt: Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Einmonats-Termingeld in Euro (Einmonats-EURIBOR-Future)(aufgehoben)~~**

### **1.15.1 ~~Kontraktgegenstand~~**

- (1) ~~Ein Einmonats-EURIBOR-Future ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Einmonats-Termingeld in Euro. Der Wert eines Kontraktes beträgt EUR 3.000.000.~~
- (2) ~~Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Einmonats-EURIBOR-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis bar auszugleichen.~~
- ~~Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.2 Absatz 2 Satz 1) eines Kontraktes auf Grundlage des von der Euribor FBE und Euribor ACI für Einmonats-Termingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit festgelegt.~~

### **1.15.2 ~~Laufzeit, Handelsschluss~~**

- (1) ~~An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten sechs Kalendermonate zur Verfügung.~~
- (2) ~~Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag eines Kontraktes ist der zweite Börsentag – soweit von der Euribor FBE und Euribor ACI an diesem Tag der für Einmonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag – vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonates (Kalendermonat gemäß Absatz 1). Handelsschluss für den auslaufenden Kontrakt ist 11.00 Uhr Brüsseler Zeit.~~

### **1.15.3 ~~Preisabstufungen~~**

~~Der Preis eines Kontraktes wird in Prozent auf drei Dezimalstellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent (EUR 12,50).~~

### **1.15.4 ~~Erfüllung, Barausgleich~~**

- (1) ~~Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.~~
- (2) ~~Die Erfüllung eines Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~
-

---

**1.15.5 ~~Zustandekommen von Geschäften (Pro-Rata-Matching)~~**

Die Zusammenführung von Aufträgen und Quotes, die sich auf den Einmonats-EURIBOR-Future beziehen, erfolgt nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip gemäß Ziffer 2.2 Absatz (5) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

(...)

---